

GEWERBERECHT - G77

Stand: Juli 2017

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Gewerbeausübung durch Minderjährige

Als minderjährig gilt, wer das **achtzehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat. Minderjährige zwischen sieben und achtzehn Jahren gelten im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als **beschränkt geschäftsfähig**. Ihnen sind sogenannte „Taschengeldgeschäfte“ erlaubt. Wollen beschränkt Geschäftsfähige ein Gewerbe betreiben, also eine erkennbar planmäßige, auf Dauer angelegte und selbstständige auf Gewinnerzielung ausgerichtete oder jedenfalls wirtschaftliche Tätigkeit am Markt aufnehmen, ist dies nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Das BGB sieht zwei wesentliche Bedingungen für den Betrieb eines Gewerbes durch Minderjährige (§ 112 Abs. 1 BGB) vor. Zum einen braucht ein Minderjähriger zur Ausübung eines selbstständigen Gewerbes die **Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters**, in der Regel der Eltern, **sowie** zweitens die **Genehmigung des Familiengerichts**.

Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters

Die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters ist eine einseitige und formfrei an den Jugendlichen zu richtende Willenserklärung. Es reicht also der Satz der Eltern: "Das darfst du machen", oder ein Kopfnicken.

Die Ermächtigung ist vor der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit zu erteilen. Die einmal erteilte Ermächtigung kann vom gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden (§ 112 Absatz 2 BGB).

Genehmigung des Familiengerichts

Neben der Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter bedarf es der Genehmigung des Familiengerichts, durch welche die oben genannte Ermächtigung erst wirksam wird.

Diese Genehmigung erteilt das Gericht auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die **Erteilung der Genehmigung** setzt im wesentlichen **voraus**, dass der Jugendliche die für den Betrieb eines Unternehmens erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzt. Hintergrund ist unter anderem, dass der Minderjährige davor geschützt werden soll, unbedarft Verpflichtungen einzugehen, die ihm erheblichen finanziellen Schaden bereiten können.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt der **Rechtspfleger des zuständigen Familiengerichts**. Die Zuständigkeit des Gerichtes richtet sich nach dem Wohnsitz des Minderjährigen bzw. dessen gesetzlichen Vertreters.

Anders als beim Eintritt des Minderjährigen in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis (§ 113 BGB), kann das Familiengericht die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters nicht ersetzen, beide müssen kumulativ vorliegen.

Folgen der Ermächtigung bzw. der Genehmigung

Durch diese Genehmigung hat der Jugendliche **für Geschäfte, die sein Gewerbe betreffen**, die "**unbeschränkte Geschäftsfähigkeit**" erlangt. Damit darf er alle Verträge schließen, die das von ihm betriebene Gewerbe mit sich bringt, also z. B. Abschluss eines Mietvertrags über Geschäftsräume, Kauf von Betriebseinrichtungen, Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie von Arbeits- bzw. Dienstverträgen. Ob die Geschäfte davon erfasst sind, ist anhand des konkreten Geschäftsbetriebs und der Verkehrsauffassung zu entscheiden. Pauschal davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen auch der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf (§ 112 Abs. 1 Satz 2 BGB) wie z. B. die Aufnahme eines Kredits oder die Erteilung von Prokura.

Erfasst ist auch die Tätigkeit des Minderjährigen als selbstständiger Handelsvertreter (§ 84 Abs. 1 HGB).

Will der Minderjährige ein **weiteres Gewerbe** errichten, ist dies allerdings von der erteilten Genehmigung in der Regel nicht umfasst, es bedarf einer **erneuten Genehmigung**.

Auch eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** kann von mehreren Minderjährigen gegründet werden, wenn diese jeweils über eine dementsprechende Ermächtigung ihres gesetzlichen Vertreters und des jeweiligen Familiengerichts verfügen. Die Ermächtigung berechtigt allerdings **nicht, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung** zu sein (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 GmbH-Gesetz). Hierfür ist in jedem Fall eine unbeschränkt geschäftsfähige Person erforderlich.

Der Minderjährige ist für die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften sowie Abgabepflichten in vollem Umfang selbst verantwortlich. Dies bedeutet, er muss die Handlungen hinsichtlich Gewerbeanmeldung, Steuererklärung und Mitgliedschaft in der IHK selbst vornehmen.

Eine weitere Folge der Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters und der gerichtlichen Genehmigung ist, dass der Minderjährige **für die Verbindlichkeiten** aus dem selbstständigen Betrieb seines Erwerbsgeschäfts **haftet**. Er kann sich **nicht bei Eintritt der Volljährigkeit auf die Haftungsbeschränkung des § 1629a Absatz 1 BGB** berufen. Er haftet also unbeschränkt, d.h. die Haftung beschränkt sich nicht nur auf das bei Eintritt in die Volljährigkeit vorhandene Vermögen des Kindes. War der Minderjährige aufgrund der besonderen Umstände durch die Gewährung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit einem Volljährigen gleichgestellt, so muss er sich auch wie ein solcher behandeln lassen und für die so begründeten schuldrechtlichen Verbindlichkeiten einstehen.

Die Ermächtigung hat auch zur Folge, dass der Minderjährige für den genannten Kreis von Geschäften **prozessfähig** wird, d.h. er kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden (§ 52 Abs. 1 ZPO).

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.